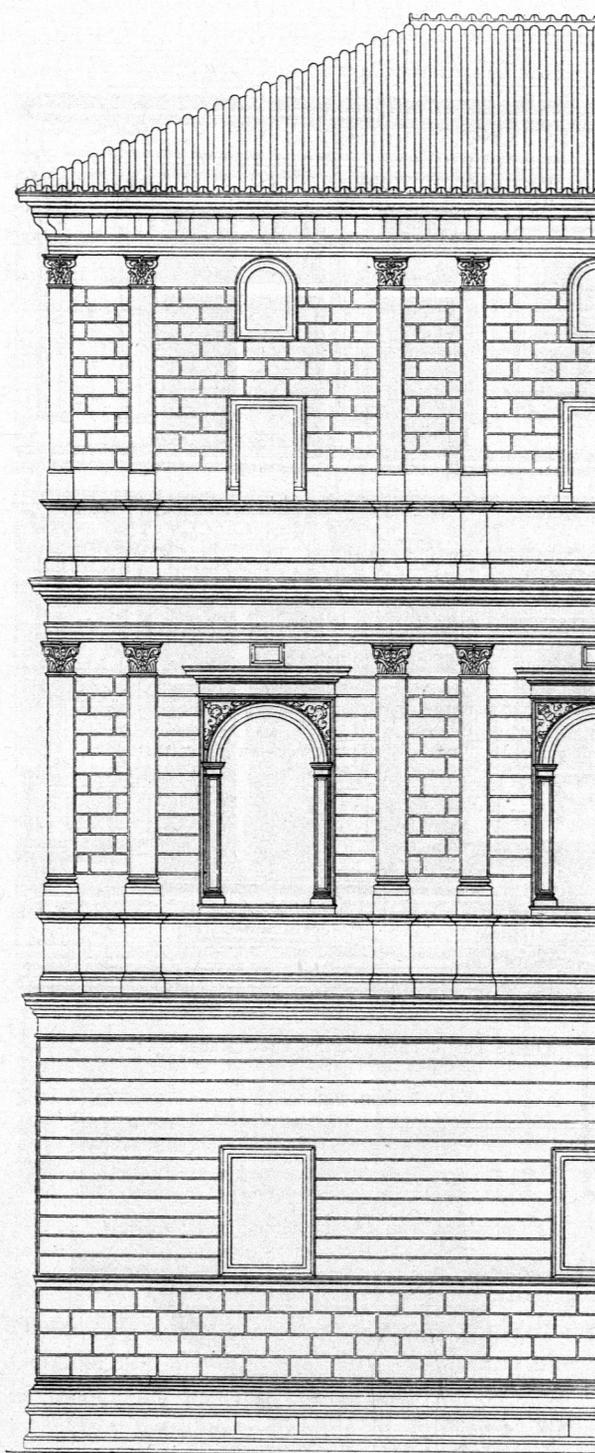


Fig. 224.

Partie vom Palaft Giraud zu Rom ¹⁰⁷⁾.

b) Ueber einander gestellte Ordnungen.

Um bei der ersteren Anordnung für den ganzen Aufbau trotz der Uebereinanderstellung mehrerer Ordnungen die Einheitlichkeit zu wahren, wird es notwendig, in demselben Basis und Dominante — Fuß und Bekrönung — mächtiger auszugestalten, als die entsprechenden Partien der untersten und der obersten Ordnung dieselben ergeben würden. Zudem werden, namentlich bei wenig vortretenden Pilasterstellungen, die Kranzgesimse der mittleren Gebälke möglichst beschränkt, um durch dieselben den lothrechten Aufbau nicht zu sehr zu unterbrechen und um das oberste Gesimse besser hervortreten zu lassen.

Gewöhnlich wird auch hier das Erdgeschoss als massiger Unterbau betrachtet und über demselben ein Aufbau von zwei Ordnungen angebracht. Doch kann auch eine das Erdgeschoss gliedernde Ordnung durch besondere Behandlung ihrer Formen in Werksteincharakter einen derart massigen Ausdruck erhalten, daß demselben hierdurch die Eigenschaft eines Unterbaues nicht genommen, sondern durch die Pilaster bloß eine Flächentheilung erzielt wird (Fig. 221). Vorbilder zu solchen rusticirten Ordnungen bieten bereits römische Unterbauten (*Caelius*), so wie die Umfassungswände einzelner Amphitheater (Verona, Pola). Eine genauere Prüfung der einzelnen Formen derselben beweist, daß

184.
Rustika-
Ordnung.

¹⁰⁷⁾ Facf.-Repr. nach: LETAROUILLY, a. a. O.